

Cilijer Zeitung

Er scheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Brodermann ulica Nr. 5. Telefon 21 — Anzeigen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billiger Gebühren entgegengenommen.
 Druckpreise: Für das Inland vierteljährig Din 25.—, halbjährig Din 50.—, ganzjährig Din 100.—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern Din 1.—

Nummer 19

Donnerstag den 8. März 1923

48. Jahrgang

Aufklärung und Ermunterung.

Es ist im allgemeinen nicht üblich, daß Vertrauensmännerversammlungen einer Partei in der Presse des näheren behandelt werden, es sei denn, man wollte die gefaßten Beschlüsse oder Zeitsätze der größeren Öffentlichkeit der Wähler zur Kenntnis bringen. Wenn wir uns heute eingehender mit den Vertrauensmännerversammlungen befassen, die am Sonntag in einigen größeren Orten des Drautales stattfanden und an denen auch der Listenföhrer unserer Deutsch-wirtschaftlichen Partei teilnahm, um persönlich mit den örtlichen Vertrauensmännern in Föhlung zu treten, so veranlassen uns mehrere Gründe dazu.

Der erste und wichtigste ist der, daß wir einigen Einwendungen und Einwürfen, die im Verlaufe der Debatte erhoben wurden, unseren klaren Standpunkt auch in unserem Blatte entgegenstellen wollen.

Wir meinten bisher — und auf den weitaus größten Teil unserer Wählerschaft trifft diese Ansicht ja auch zu — daß wir Deutsche eine Frage ganz außeracht lassen könnten bei unseren Betrachtungen, und zwar die Frage der sozialen Unterschiede. Wir haben sie in diesem unseren Blatte niemals gestreift und auch heute geschieht es nur, um festzustellen, daß eine solche Frage für uns nicht existiert, nicht existieren darf und nicht existieren kann.

Unsere Partei tritt am 18. März zum erstenmale auf, und zwar als Vertreterin der Interessen einer nationalen Minderheit. Dieser Minderheit gehören Arbeiter ebenso an wie Bürger und Bauern. Unsere Vertreter werden es im Parlamente neben ihren Arbeiten, die dem allgemeinen Wohle unserer Heimat im engeren und weiteren Sinne gelten sollen, vor allem als ihre Hauptaufgabe betrachten, daß die in der Verfassung und in den internationalen Minderheitenschutzbestimmungen verbürgten Rechte ihre Durchführung erfahren. Da das Grundrechte sind und nicht Konzessionen auf Kosten anderer Gruppen darstellen, so ist an der Erreichung dieses Zieles jeder Mann interessiert, der die deutsche Sprache als seine Muttersprache spricht. Denn jedermann, sei er Bürger, Bauer oder Arbeiter, muß daran gelegen sein, daß seine Kinder in ihrer Muttersprache unterrichtet werden, daß auf keinem Gebiete und von keiner Institution aus ein Unterschied gemacht werde deshalb, weil der eine Staatsbürger einer Staatsnation, der andere einem Minderheitsvolke angehört.

Die Angehörigen der deutschen Nationalität können sich, wie unsere wackeren Vertrauensmänner in zwei Orten treffend und unwiderlegbar bewiesen, den Luxus eines Klassenkampfes oder einer sonstigen Zerspaltung nicht leisten. Wir stehen in diesem Staate leider noch nicht dort, wo unsere slawischen Mitbürger stehen, nämlich im selbstverständlichen Genuße der nationalen und kulturellen Rechte.

Der 18. März soll es erweisen, ob wir stark genug sind, den Kampf um unsere Grundrechte überhaupt aufzunehmen. Wohlgerne, als nationale Minderheit dieses Staates und nicht als diese oder jene Klasse, in welchem Falle der Genuß dieser

Grundrechte schon selbstverständliche Voraussetzung wäre. Wir haben unseren Kampf bisher mit anständigen, ehrlichen Mitteln geführt, auch in dieser Zeit der Wahlvorbereitungen, und so soll es auch in der Zukunft sein. Wir sind nicht nationale Chauvinisten. Aber national sind wir. Wir sagen das mit Stolz. National nämlich so weit, daß wir für die Angehörigen der deutschen Nation in diesem Lande die primitiven Rechte fordern, die ihnen gebühren und deren Mangel während unserer vertreterlosen Zeit jeder deutsche Bürger, jeder deutsche Arbeiter und jeder deutsche Bauer empfindlich zu spüren bekam. So national sind wir allerdings, das ist unsere Ehre; und so national darf nicht nur auch der deutsche Arbeiter sein, sondern in diesem bescheidenen Maße muß er es sein.

Es fällt uns nicht ein, irgendeine Partei anzugreifen oder zu verdächtigen, wie es im heutigen Parteikampfe üblich ist, oft in sehr billiger Weise und mit unlaunteren Mitteln. Wir halten uns von dieser Art Kampf stolz fern, weil wir uns bewußt sind, daß unsere Sache rein ist, daß in unserer Lage und für unsere Leute in der Tatsache ihrer Existenz allein schon die zwingendsten Beweise liegen. Wir sollten eigentlich erwarten, daß im Hinblick auf unsere Ziele auch andere Parteien gegen uns tolerant, gerecht und anständig sein könnten. Wenn sie es nicht sind, so werden wir das mit Würde tragen. Die Deutschen dieses Staates leiden nicht an dem Größenwahn zu glauben, daß ihre Vertreter auf den sozialen Kurs im Lande bestimmend einzuwirken imstande sein werden. Aber fest glauben wir, daß sie zu jeder im allgemeinen Interesse liegenden Arbeit ihr redlich Teil gerne beitragen werden. Und fest überzeugt sind wir, daß sie für jedwedes Recht unerschrocken, ehrlich und uneigennützig eintreten werden.

Eine Zerspaltung aus sozialen Gründen können wir nicht brauchen. Eine Bekämpfung unserer Partei aus sozialen Gründen ist überflüssig und nutzlos. Denn diese steht, solange uns die uns gebührenden Rechte vorenthalten werden, über ihnen. Die sozialistischen Parteifaktionen leisten also erspriechlichere Arbeit, wenn sie die in ihnen ruhende Kampfkraft gegen die großen Parteien wenden und uns, die wir um die primitivsten Rechte, um unsere Existenz, kämpfen, in Ruhe lassen. Nach vier Jahren politischer Rechtslosigkeit treten wir als neue Partei zum erstenmale auf. Unsere Partei besteht aus Leuten, die unter völlig veränderten Verhältnissen in diesem neuen Staate Arbeit leisten wollen. Unsere Hände sind rein und es heißt doch: An ihren Taten werdet ihr sie erkennen!

Und nun ein anderes Wort und das ergeht vor allem an die Bürger unserer Städte. Unsere Abgeordneten haben in den Reihen unserer Vertrauensmänner in den Orten und Märkten, die sie am Sonntag besuchten, eine solche Ueberzeugungstreue, eine solche Unererschütterlichkeit des Vertrauens in unsere gute Sache gefunden, daß sie ihrerseits gestärkt und begeistert zu ihrer Arbeit zurückgingen. Wer noch zögert und schwankt und unbegreiflicher Weise noch immer nicht fest sein sollte, dem stellen wir die wackeren Bürger der Märkte im Drautale und die braven Landleute in diesen Bergen als

Muster hin. Als Muster. Diese prächtigen Menschen blicken in gläubiger Zuversicht hin zu den deutschen Bürgern, die in den steirischen Städten wohnen, daß sie Mann für Mann ihre Pflicht tun werden. Zeigen wir ihnen, daß wir nicht hinter ihnen zurückstehen wollen, daß uns der Tag der Entscheidung, der 18. März, in brüderlicher Einigkeit mit ihnen treffen wird und daß wir, die wir die Zahlreichen sind, uns mit ihnen zusammen die Vertreter unserer gemeinsamen Interessen in Beograd erkämpfen werden.

Wie hat sich der Wähler bei der Abstimmung zu verhalten?

Der Tag der Wahlen rückt immer näher heran. Es ist daher notwendig, daß jeder Wähler sich darüber klar wird, wie er sich bei der Wahl zu benehmen hat. Wir erachten es für unsere Pflicht, an der Hand des Gesetzes den Wählern darzulegen, wie der Wahlakt vor sich geht, und eruchen unsere Volksgenossen, die nachstehenden Weisungen genau zu lesen und sich zu eigen zu machen, damit bei der Wahl kein Formfehler unterläuft und die Wähler sich nicht der Gefahr aussetzen, wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften empfindlich bestraft zu werden.

Das Betreten des Wahllokals.

Unter dem Wahllokal ist jenes Gebäude zu verstehen, in welchem die Abstimmung stattfindet (§ 50 WG). Dies ist gewöhnlich das Gemeindehaus, wenn dies ungeeignet ist, ein anderes geeignetes Gebäude (Schule oder ein anderes Haus). Wenn das Gebäude selbst nicht groß genug ist, muß es einen absperrbaren, umzäunten Hof haben (§ 51 WG), welcher ebenfalls zum Wahllokal gehört, so daß überall, wo vom Wahllokal die Rede sein wird, das Gebäude und der dazu gehörige Hof zu verstehen ist.

Dieses Wahllokal dürfen nur Leute betreten, welche das Wahlrecht haben und abstimmen können, also nur solche, welche in die endgültigen Wählerlisten eingetragen sind. Wer das Wahllokal betritt, ohne in die Wählerlisten eingetragen zu sein und über Aufforderung einer zuständigen Person (Wahlprüfungspräsident, Mitglied des Wahlausschusses, Vertrauensmann, Listenrepräsentant, eingetragener Wähler) das Lokal nicht verläßt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe von 200 bis 2000 Dinar bestraft (§ 102 al. 3 WG). Ebenso ist es verboten, den Wahlplatz mit Waffen oder sonstigen zum Kampfe geeigneten Mitteln (Knüttel, Säbel, Messer usw.) zu betreten (§ 61 WG). Wer dagegen handelt, wird mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft (§ 105 WG) und sofort, allenfalls auch mit Gewalt, vom Wahllokal entfernt.

Weiters ist es verboten, im Wahllokale zu Agitationszwecken falsche Nachrichten zu verbreiten (z. B. daß dieser oder jener Kandidat zurückgetreten sei u. v. a.), zum Zwecke der Agitation Bilder (gewöhnlich Karikaturen) oder Plakate (gewöhnlich Schmähschriften) und andere Agitationsmittel einzuschmuggeln. Auch ist es verboten, durch Lärmen oder Drohen den Wahlausschuß oder einzelne Mitglieder in ihrer Tätigkeit zu stören (§ 106 WG). Personen, welche sich im Wahllokale auf diese Weise vergehen, werden mit Arrest von 2 bis 6 Monaten bestraft. Der Wahlausschußpräsident hat solche Personen von Amte wegen, aber auch über Verlangen jedes Wahlausschußmitgliedes, Listenrepräsentanten (Vertrauensmannes) oder Wählers, aus dem Wahllokale zu entfernen, was auch im Wahlprotokolle anzugeben ist (§ 108 al. 3 WG).

Der Abstimmungsakt.

Wenn der Wahlausschuß am Tage der Wahl, in unserem Falle also am 18. März, seine im § 57 W. vorgeschriebenen Funktionen erfüllt hat — diese Funktionen beginnen um 7 Uhr früh und dürfen etwa eine halbe Stunde dauern — dann beginnt die Abstimmung, welche ununterbrochen bis sechs Uhr abends dauert (§ 68 W.).

Zur Abstimmung werden die Wähler einzeln oder zu mehreren vorgelassen, in keinem Falle aber dürfen mehr als fünf Wähler im Zimmer, wo abgestimmt wird, anwesend sein (§ 62 W.). Da unsere Volksgenossen an Wahlen nach dem jetzt geltenden System zum überwiegenden Teile noch nicht teilgenommen haben, wird es sich empfehlen, wenn sie in kleineren Gruppen, zu zwei oder drei, das Abstimmungszimmer betreten, damit sie sich durch eigene Anschauung über die technische Seite der Abstimmung ein Bild machen können. Sollte der Wahlausschußpräsident dies nicht gestatten wollen, so mögen sich die Wähler an den Repräsentanten unserer Liste (Vertrauensmann) wenden, der unter Berufung auf § 62 W. vom Präsidenten die Zulassung der Wähler in kleineren Gruppen verlangen und im Nichtbefolgungsfalle die Aufnahme dieses Bescheides des Präsidenten in das Wahlprotokoll fordern soll (§ 69 W.).

Jeder Wähler muß, wenn er zur Abstimmung kommt, laut und verständlich, so daß ihn alle Mitglieder des Wahlausschusses verstehen, seinen Vor- und Zunamen, seinen Beruf und in Städten und größeren Orten, wo mehrere Wahlplätze bestehen, auch seine Wohnung angeben. Der Wahlausschußpräsident hat nun zu konstatieren, ob der Wähler in der ständigen Wählerliste eingetragen ist, und seine Identität festzustellen. Ist das geschehen, hat der Wahlausschußpräsident dem Wähler der Reihe nach die Kandidatenlisten auf den einzelnen Urnen laut zu sagen, und sie ihm, falls der Wähler nicht lesen und schreiben kann, vorzulesen. Der Listenvertreter (Vertrauensmann) hat das Recht, dem Wähler zu sagen, welcher Partei oder politischen Gruppe die Urne oder die Kandidatenliste angehört.

Ist alles dies geschehen, überreicht der Wahlausschußpräsident dem Wähler eine Stimmgugel, welche der Wähler in die rechte Hand nimmt und die Hand schließt. Es wird sich hierbei empfehlen, die Hand nicht krampfhaft zu schließen, sondern nur leicht, damit an der Muskulatur des Handgelenkes nicht bemerkt werden kann, wann die Kugel losgelassen wurde. Die linke Hand hält der Wähler am besten am Rücken oder in der Rocktasche, da der Wahlausschuß dafür Sorge zu tragen hat, daß der Wähler die Kugel nicht in die linke Hand gibt und mit sich fortträgt. Die geschlossene rechte Hand steckt nun der Wähler in jede einzelne Urne von der ersten bis zur letzten, wobei er in jener Urne, für deren Wahlliste er stimmen will, die Kugel losläßt. Besonders ist darauf zu achten, daß der Wähler, wenn er die Stimmgugel losgelassen, nicht etwa die Hand offen aus der Urne zieht. Auch darf er, wenn er die Kugel losgelassen, nicht das Wahllokal verlassen, sondern muß die geschlossene Hand auch in alle weiterfolgende Urnen stecken. Täte er das erstere, oder unterlasse er das zweite, so würde er sich einer Geldstrafe von 10 bis 100 Dinar aussetzen (§ 100 W.), da das Wahlgeheimnis nicht verletzt werden darf. Wenn der Wähler die geschlossene Hand aus der letzten Urne herausgenommen hat, so hat er vor dem Wahlausschuße die Hand zu öffnen, zum Beweis, daß die Stimmgugel nicht mehr darin ist, er also abgestimmt hat (§ 63 Abs. 4 W.). Nach der Abstimmung hat der Wähler das

Abstimmungszimmer und das Wahllokal zu verlassen. Auch im Hofe darf er sich nicht mehr aufhalten. (§ 64 W.).

Wer infolge schwerer körperlicher Gebrechen — z. B. weil ihm die rechte Hand fehlt oder sie steif ist, weil er nicht gehen kann, u. ä. — auf die eben angegebene Weise nicht abstimmen kann, hat das Recht, einen Bevollmächtigten mitzubringen, der für ihn die Abstimmung vornimmt. Die Entscheidung, ob der Wähler oder der Bevollmächtigte abstimmt, steht dem Wahlausschuße zu (§ 63 in fine W.).

Die Feststellung der Identität des Wählers.

Wie bereits gesagt, ist vor der Stimmabgabe die Identität des Wählers festzustellen. Dies ist Aufgabe des Wahlausschusses, namentlich der Listenrepräsentanten (Vertrauensmänner). In der Regel wird diese Feststellung keine Schwierigkeiten machen, aber es können sich doch Fälle ereignen, daß niemand im Wahlausschuß den Wähler kennt. In diesem Falle hat der Präsident den Wähler zu fragen, ob er wirklich die Person sei, als die er sich ausbebe, und ihm die gesetzlichen Folgen vor Augen zu halten, die eintreten würden, wenn er unter fremden Namen abstimmt. Ein solcher Wähler setzt sich nach § 99 W. einer Arreststrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre aus. Ueber alles dies ist ein Protokoll aufzunehmen und der Wahlausschußpräsident kann auch die photographische Aufnahme dieses nicht identifizierten Wählers anordnen. Bringt ein solcher unbekannter Wähler keine Dokumente (Taufschein, Arbeitsbuch u. ä.) bei, die seine Identität genügend erweisen, so wird er zur Abstimmung nicht zugelassen. Entsteht über die Identität eines solchen Unbekannten ein Zweifel, so entscheidet über seine Zulassung zur Abstimmung der Wahlausschuß (§ 63, Art. 2 W.).

Hat aber unter dem Namen eines Wählers bereits ein anderer abgestimmt, so hat der Präsident die Identität des zweiten sich unter diesem Namen Meldenden festzustellen, seinen Namen in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, darf ihn jedoch nicht abstimmen lassen (§ 65 W.).

Die Dauer des Wahlaktes.

Wie schon oben gesagt, beginnt der Wahlakt um 7 Uhr früh und hat ununterbrochen bis 6 Uhr abends zu dauern (§ 68 W.). Um 6 Uhr abends sind die Türen des Wahllokals (auch die Postore) zu schließen. Jene Wähler, welche sich um 6 Uhr abends noch im Wahllokale befinden, müssen zur Abstimmung zugelassen werden, und sollte dies auch die ganze Nacht dauern. Es wird sich jedoch empfehlen, daß sich die Wähler schon so früh als möglich im Wahllokal einfinden, damit der Wahlakt glatt und flott vor sich geht und die Wähler nicht umsonst ihre Zeit verlieren.

Eine Verlängerung des Zeitpunktes, zu dem die Tore des Wahllokales zu schließen sind, kann nur dann eintreten, wenn infolge von Unruhen im Wahllokale über Beschluß des Wahlausschusses der Wahlakt unterbrochen wurde und diese Unterbrechung über eine Stunde dauerte. In diesem Falle müssen die Wähler um so viel über 6 Uhr zugelassen werden, als die Unterbrechung dauerte. Wenn also die Unterbrechung zwei Stunden dauerte, so dürfen die Tore erst um 8 Uhr geschlossen werden. (§ 68 W.).

Das Wahlgeheimnis.

Die Wahl ist geheim. Daraus folgt, daß niemand öffentlich abstimmen darf (§ 100 W.), daß jeder Wähler alles vermeiden muß, was den Verdacht erregen könnte, er wolle absichtlich das Wahlgeheimnis verletzen (ebendort), z. B. wenn er die Kugel in die Urne fallen läßt und dazu sagt: „So!“ oder etwas ähnliches, weshalb es sich empfiehlt, während des ganzen Abstimmungsaktes zu schweigen. Aus der Tatsache, daß die Wahl geheim ist, folgt aber auch, daß niemand, auch die Behörde nicht, von dem Wähler ver-

langen darf, er solle angeben, für wen er gestimmt habe, noch ihn, in welchem Falle immer, für seine Abstimmung zur Verantwortung ziehen darf (§ 67 W.). Auf die Frage, für wen er gestimmt habe, hat jeder das Recht, die Antwort zu verweigern, ohne daß ihm deshalb auch nur ein Haar angetastet werden darf.

Weitere Bestimmungen.

Strenge verboten und mit schweren Strafen bedroht ist jede Handlung, welche einen Wähler zu beeinflussen bestimmt ist, wie er abstimmen soll, oder die ihn an der Ausübung seines Wahlrechtes verhindern soll (§ 92 u. ff. W.). Dem Wähler dürfen keine Geschenke und keine Staats- oder Privatstellungen angeboten werden, es darf gegen ihn keine Gewalt angewendet oder keine Drohung ausgesprochen werden, um ihn zu bewegen, für diese oder jene Liste gegen seine Ueberzeugung zu stimmen. Wer einem Wähler ein Geschenk gibt oder verspricht, wird mit Arrest bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe von 30 bis 500 Dinar bestraft. Dieselbe Strafe trifft aber auch den Wähler, der ein solches Geschenk oder das Versprechen eines solchen annimmt (§ 94 W.). Wenn es sich um Gewaltanwendung oder Drohung handelt, um einen Wähler zu beeinflussen, für eine gewisse Liste zu stimmen, so beträgt die Strafe Arrest von 2 Monaten bis 2 Jahren und Geldstrafe von 400 bis 4000 Dinar. Begeht eine solche Gewaltanwendung oder Drohung ein Beamter, so ist das höchste Strafmaß (2 Jahre Arrest und Geldstrafe von 4000 Dinar) anzuwenden (§ 95 W.). Wer einen Wähler durch Gewaltanwendung oder Drohung verhindert, sein Wahlrecht auszuüben, also abzustimmen, den trifft eine Arreststrafe von einem Monate bis zu 2 Jahren (§ 92 W.).

Wie daraus ersichtlich, ist die Freiheit der Wahl im Gesetze vollkommen gesichert und ist es Sache der Wähler, auch ihrerseits dazu beizutragen, daß diese Freiheit auch Freiheit bleibe. Dies werden sie tun, indem sie jeden derartigen Fall sofort zur Anzeige bringen. Die Anzeige kann jeder Wähler erstatten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ihn oder um einen anderen Wähler handelt (§ 116 Al. 2 W.). Die Anzeige ist, wenn die Tat an dem der Wahl unmittelbar vorangehenden Tage geschah, in unserem Falle also am 17. März, dem Wahlausschuße anzuzeigen, der sie in sein Protokoll aufzunehmen hat (§ 117 Art. 1 W.), sonst der Polizeibehörde oder noch besser dem Gerichtshofe I. Instanz, welches für die Aburteilung zuständig ist (§ 116 Al. 1 W.). Derartige Anzeigen muß das Gericht als dringend behandeln (§ 116 Al. 3 W.).

Dem Wähler obliegt aber auch die Pflicht, sich im Wahllokal anständig zu benehmen. Wer sich unanständig benimmt, wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von 300 bis 2000 Dinar bestraft (§ 102 W.). Wer den Wahlausschuß beleidigt oder eines seiner Mitglieder, wird mit Arrest von 30 Tagen bis 6 Monaten bestraft. (§ 103 W.). Wer aber den Wahlausschuß oder eines seiner Mitglieder tätlich insulsiert, erhält eine Arreststrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren (§ 104 W.).

Schließlich sei noch auf die Bestimmung des § 70 W. hingewiesen, wonach am Tage vor der Wahl, am Wahltag und am Tage nach der Wahl, in unserem Falle also am 17., 18. und 19. März, das Verabreichen von alkoholischen Getränken auf welcher Art immer, also nicht bloß in Gasthäusern, sondern auch in Privathäusern verboten ist. Wer sich gegen die Vorschrift vergeht, wird mit Arrest von 15 Tagen bis 6 Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis 500 Dinar bestraft (§ 113 W.).

Hiemit hätten wir die Bestimmungen des Wahlgesezes angeführt, soweit sich dieselben auf die Rechte und Pflichten der Wähler bei der Wahl beziehen. Wir laden unsere Wähler ein, sich mit diesen Vor-

Werfet eure Kugeln in die 6. Kiste!



Schriften genau vertraut zu machen, damit ihnen einerseits kein Verstoß unterläuft und sie andererseits nicht Gefahr laufen, in ihren Rechten gekränkt zu werden.

Kandidatenliste der Deutsch-wirtschaftlichen Partei für den Wahlkreis Maribor-Celje.

Für die Wahl der Volksvertreter
am 18. März 1923.

Listenföhrer:

Franz Schauer,
Hauptschriftleiter der „Illirer Zeitung“.

Bezirkskandidaten:

1. Für die Wahlbezirke Brezice und Ormož: Kandidat: Anton Sentscher, Besitzer in Pusence; Stellvertreter: Adolf Stamm, Besitzer in Ormož.

2. Für die Wahlbezirke Celje und Laško: Kandidat: Dr. Walter Riebl, Rechtsanwält in Celje; Stellvertreter: Johann Berna, Privatier in Celje.

3. Für die Wahlbezirke Dolnja Lenava und Murska Sobota: Kandidat: Josef Fürthner, Bäckermeister in Ptuj; Stellvertreter: Johann Steudte d. Ae., Besitzer in Ptuj.

4. Für den Wahlbezirk Konjice: Kandidat: Franz Pössel, Großgrundbesitzer auf Schloß Pogled bei Loče; Stellvertreter: Karl Wefenschegg, Mühlenbesitzer in Konjice.

5. Für die Wahlbezirke Lutomer und Maribor linkes Ufer: Kandidat: Dr. Wilhelm Reuner, tgl. Gerichtsrat in Bač-Palanka; Stellvertreter: Julius Glaser, Stadtbaumeister in Maribor.

6. Für die Wahlbezirke Maribor rechtes Ufer und Ptuj: Kandidat: Valerian Sprušina, Mechaniker in Ptuj; Stellvertreter: Milan Petek, Maler in Slov. Bistrica.

7. Für die Wahlbezirke Rozirje und Šmarje: Kandidat: Josef Berlišk d. J., Kaufmann in Rogatec; Stellvertreter: Paul Pirich, Lederfabrikant in Ptuj.

8. Für die Wahlbezirke Prevalje und Slovenjgradec: Kandidat: Johann Schuller, Hotelier in Slovenjgradec; Stellvertreter: Jakob Friš, Bauernmann in Grafensfeld bei Gottschee.

Politische Rundschau. Inland.

Die Besetzung von Suschak.

Am 3. März wurde Suschak von unseren Truppen in Besitz genommen. Die Stadt prangte im Flaggenschmuck und während der Einzugsfeierlichkeiten wogten Tausende von Menschen auf den Straßen. In den Morgenstunden hatten die italienischen Truppen mit ihrem gesamten Train und, wie das Zagreber Tagblatt berichtet, in „voller Ordnung“ die Stadt verlassen. Die jugoslawischen Finanzwachen haben bereits den Dienst an der Grenze übernommen.

Geplänkel zwischen Jugoslawen und bulgarischen Freischärlern.

Wie die Korrespondenz Avala aus Zstip meldet, kam es am 1. März zu einem Zusammenstoß zwischen einer starken Bande bulgarischer Komitatstschis und einer jugoslawischen Patrouille, wobei acht Mann der letzteren samt dem Polizeioffizier massakriert wurden. Als starke Kräfte auf dem Plan erschienen, zogen sich die Komitatstschis zurück und führten dabei sämtliche Bewohner des Dorfes Tantarci mit sich, die dann auf dem Wege als verstümmelte Leichen aufgefunden wurden.

Ausland.

Neußerste Spannung zwischen Deutschland und Frankreich.

Wie aus Berlin berichtet wird, haben am Samstag französische Truppen Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt besetzt. Die Empörung über

diese neuen Besetzungen deutschen Gebietes ist in ganz Deutschland unbeschreiblich groß. Man spricht von dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland. Der deutsche nationale Abgeordnete Hergt erklärte in einer Rede: „Die Verzweiflung Deutschlands muß nun explodieren. Wir werden einen Kampf kämpfen, wie ihn die Welt noch nie gesehen. Die perfiden Einbrecher dürfen nicht ein Stückchen Kohle bekommen.“ Die Franzosen fahren mit ihren Verhaftungen, Aburteilungen, Ausweisungen von Beamten und Arbeitern fort.

„Die unmilitärische Aktion“ im Ruhrgebiet.

Das Brünner Tagblatt meldet: Die Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft Halske hielt in Bochum eine Beratung über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes ab. Ein größeres Aufgebot französischer Truppen erschien mit Tanks und sperrte den Häuserblock ab. Danach drang eine Abteilung Soldaten in den Sitzungssaal und verhaftete zwölf Fabrikdirektoren. Die Zerstörung des wirtschaftlichen Lebens der Stadt, die Schikanierung des Publikums, die Störung des Verkehrs nach außen werden fortgesetzt. Diese unschuldige Stadt wird weiterhin mit Tanks und anderen Kriegsgewehren bedroht. Neue Mißhandlungen von Bürgern, die nach 4 Uhr nachmittags sich auf der Straße gezeigt haben, sind erfolgt; Bochum steht nämlich unter dem verschärften Belagerungszustand. Der Warenverkauf ist bis auf weiteres untersagt. Es zeigt sich immer mehr, daß die Franzosen systematisch eine Hungerblockade durchführen wollen. Der Hauptbahnhof wird weiterhin von den Franzosen besetzt gehalten. Es dürfen wohl Reisende aussteigen, aber nicht von Bochum abreisen.

Der Aushungerungskrieg im Ruhrland.

Wie deutsche Blätter aus Bochum melden, sind die Franzosen zum Hungerkrieg gegen die Bevölkerung geschritten und haben die ganze Stadt mit Truppen, Tanks und Maschinengewehren streng abgesperrt; jeder Geschäftsverkehr, auch mit Lebensmitteln, ist untersagt; die Bäcker dürfen kein Brot backen. Da 95 Prozent der Bevölkerung über keine Vorräte verfügen, sind über 150.000 Einwohner systematisch der Aushungerung preisgegeben. In Bochum wurden bisher 300 Schuppolizisten und 1500 Zivilpersonen verhaftet und seit mehreren Tagen ohne Nahrung gelassen.

Lebenslängliches Zuchthaus für Spionage in Deutschland.

Der deutsche Reichspräsident hat auf Grund der Reichsverfassung eine Verordnung für das Reichsgebiet erlassen, wonach mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wird, wer während der in Friedenszeiten erfolgten Besetzung deutschen Gebietes durch eine fremde Macht diese in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Angelegenheiten als Spion bedient oder Spione dieser Macht aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet. Neben der Freiheitsstrafe ist auch Geldstrafe bis zu 500 Millionen Mark zu erkennen. — Die Rheinlandkommission hat eine Verordnung erlassen, die deutschen Beamten die Todesstrafe androht, wenn sie die Befehle der Reichsregierung durchführen.

Auslieferung des Reichsbankgoldes?

Einer Meldung des Pariser Matin zufolge wird die nächste Forderung Frankreichs die Auslieferung des Reichsbankgoldes betreffen. Sollte diese Forderung nicht erfüllt werden, werde Frankreich zu weiteren Sanktionen schreiten. Frankreich dürfe nicht zusehen, wie Deutschland mit Hilfe des Reichsbankgoldes seine Valuta hebe, während es andererseits seinen Verpflichtungen nicht nachkomme.

Englische Kritik.

Die Londoner Westminster Gazette schreibt: Obgleich das französische Vorrücken nicht unerwartet kam, hat die vollendete Tatkraft in hiesigen politischen Kreisen Sensation hervorgerufen, die an Bestürzung grenzt. Die sogenannten Produktionspfänder, die so wünschenswert erschienen, als Frankreich sie von fern sah, erweisen sich jetzt lediglich als produktiv an Ausgaben. Die meisten Leute würden wohl, wenn sie fänden, daß die französische Aktion so wenig ihren Erwartungen entspreche, geneigt sein, das Abenteuer als einen Fehler aufzugeben. Dies ist in Frankreich sicherlich nicht der Fall. Je entfernter die Aussicht auf Zahlung erscheint, um so mehr fährt Frankreich

fort, Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland anzuwenden. Niemand kann sagen, wo das enden wird. Es muß aber schließlich zum vollständigen Zusammenbruch Deutschlands führen. Wie aber Frankreich aus einem solchen Zusammenbruch für sich Gewinn ziehen will, das bleibt ein Rätsel, das nur ein gallischer Verstand lösen kann.

Aus Stadt und Land.

Neußerst wichtig für die Wähler in Celje! Wir machen unsere Wähler auf die Kundmachung des Stadtmagistrates Celje im Anzeigenteil unseres Blattes dringend aufmerksam, da sich darin die Bezeichnung der beiden Wahlplätze in Celje und der dazu gehörigen Stadtteile befindet.

Wichtig für Wahlauschüsse! Die Gebietsverwaltung für Slowenen verlaublich: Am 19. März 1923, werden die Hauptwahlauschüsse für die Wahlen in das Parlament (Artikel 76 des Wahlgesetzes) von 9 Uhr vormittags an funktionieren, und zwar: 1. für den Wahlkreis Maribor-Celje im großen Saale des städtischen Magistrates in Maribor; 2. für den Wahlkreis Ljubljana-Novomesto im großen Saale des städtischen Magistrates in Ljubljana; 3. für die Stadt Ljubljana mit Spodnja Siška im kleinen Saale des städtischen Magistrates in Ljubljana. Alle Wahlauschuhpräsidenten müssen im Sinne des Artikels 75 des Wahlgesetzes für die Wahl von Abgeordneten für das Parlament das versiegelte Paket, in dem sich die Wahlakten befinden, am 19. März 1923 ihrem Hauptauschusse überbringen.

Klavierkonzert Trost-Fiedler am 10. März.

Wir veröffentlichen heute die Vortragsordnung dieses mit Spannung erwarteten Konzertes. Den Anfang macht Chopins herrliche Sonate in B moll op. 35 gespielt von Anton Trost. Hierauf folgt Schumanns berühmter Carnaval op. 9. Dieses echt romantische in den wundervollsten Farben spielende Werk, mit dem der Meister in jugendlichem Troste zopfiger Rückständigkeit den Kampf angefangen hat. Diese für die damalige Zeit unerhört neuartige, ja revolutionäre Musik schließt denn auch vielfach mit dem Marsch der Davidsbündler gegen die Philister. Der Carnaval wird von Frau Claire-Trost-Fiedler gespielt. Der zweite Teil des Konzertes wird abermals von der Künstlerin mit Liszts „Funerailles“ eingeleitet. Zum Schluß spielt Anton Trost vier Klavierstücke von Šterjanc und die hochinteressante „Bilderausstellung“ von dem bei uns noch ganz unbekanntem russischen Tonbildner Musorjzsky. Die Anregung zu dieser Komposition gab eine Ausstellung von Aquarellgemälden des dem Tonbildner eng befreundeten Malers v. Hartmann. Die einzelnen Bilder stellen dar: 1. Einen Zwerg, 2. ein altes Schloß, vor welchem ein fahrender Geselle singt, 3. spielende Kinder vor den Tuilerien in Paris, 4. „Hydro“ d. i. ein polnisches Ochsenfahrzeug, 5. ein Ballet der Ruchlein in Eierschalen, 6. einen reichen und einen armen polnischen Juden, 7. streitende Weiber auf dem Marktplatz in Limoges (Frankreich), 8. eine Szene in den Pariser Katakomben; der Geist Hartmanns führt den Komponisten vor die Totenschädel und ruft sie mit ihrem Namen, — die Schädel erglühen, 9. die Keusche der Jogoboba, d. i. eine Uhr in Form einer Keusche auf Hühnerbeinen, Eigentum des sagenhaften russischen Herrn Jogoboba, 10. das große Stadttheater in Kiew. — Der Kartenverkauf findet bei Frau Kovoč, Tabaktrafik, Aleksandrova ulica, statt.

Trauung. In der Schloßkapelle auf Schloß Kreuz bei Kamnik fand im Beisein der Gutsherrin Baronin Irene Pfalltrern am 5. März l. J. die Trauung von Fraulein Elise Wessely mit Herrn Ernst Rendl statt.

Die Lustbarkeitssteuer in Celje. Die Gebietsverwaltung in Ljubljana hat erlaubt, daß die Stadtgemeinde Celje die einheitliche Lustbarkeitssteuer im Ausmaße von 20 Prozent von jeder Eintrittskarte zu Gunsten des Armenfondes der Stadt Celje einheben darf.

Ein gewesener russischer Generalstabshauptmann als Justizsoldat. Der Präsident des Oßjeter Gerichtshofes hat dieser Tage einen ehemaligen russischen Generalstabshauptmann als einfachen Justizsoldaten engagiert.



Bremen-New York

Direkte Verbindung durch die prächtvollen amerikanischen Regierungsdampfer. Unübertroffen an Bequemlichkeit, Sauberkeit und vorzüglicher Verpflegung. Schnelle u. sichere Schiffe.

„George Washington“

„Amerika“

„Präsident Roosevelt“

„Präsident Harding“

Verlangen Sie nähere Auskunft und Segelliste Nr. 144.

UNITED STATES LINES

Generalvertretung für Jugoslawien:
Beograd, Palata Beogradske Zadruga

Gesucht wird ein im Holzfache versierter

Wirtschaftler

für ein grösseres Waldgut im Sanntale. Eintritt mit 1. April d. J. Bezahlung nach Uebereinkommen. Anträge mit Zeugnisabschriften an Dr. Georg Skoberne, Advokat in Celje.

Wirtschaftlerin

zu einem alleinstehenden Herrn auf dem Lande wird gesucht. Alter zirka 40 Jahre. Anträge an die Verwaltung des Blattes unter „Selbständig 28673.“

Suche verlässliche

Kinderfrau

nicht über 45 Jahre alt, sehr gut deutsch sprechend, gewandt in Kinderpflege und Erziehung. Reflektanten die auf ein angenehmes Heim und Familienanschluss Gewicht legen, wollen ihre Offerten an die Verwaltung dieses Blattes unter „Gutmütig 28680“ einsenden.

Suche einen braven, verlässlichen

Pferdeknecht

mittleren Alters, in der Landwirtschaft tüchtig und verlässlich. — eine verlässliche, arbeitsame, Reinlichkeit liebende

Gasthausköchin

welche schon im Gastgewerbe tätig war, mittleren Alters — eine brave, verlässliche

Küchenmagd

die melken und Schweinefüttern versteht wie auch sonstige häusliche Arbeiten. Bei entsprechender Arbeitsleistung entsprech. Monatsgehalt, August Stanitz, Gasthof, Breg pri Ptuj.

Haushälterin und Stubenmädchen

werden aufs Land gesucht. Die Wirtschaftlerin soll perfekt kochen, in der Führung des Haushaltes und der Geflügelzucht bewandert sein. Das Stubenmädchen soll auch servieren können. Näheres in der Verwaltung des Blattes. 28647

Français, Anglais, Italien

dépassé le commencement aux examens. Louise de Schludermann, maîtresse de langues, Ljubljanska cesta 18.

25.000 Stück

Weingartstecken

aus Fichten- und Tannenholz gesägt, 1,80 Meter lang, hat prompt abzugeben das Sägewerk F. & W. Jarmer, Celje.

Junger Kommiss

der Spezerei- und Kolonialwarenbranche wünscht seinen Posten zu ändern. Der slovenischen u. deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig. Gefl. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 28678

Zu verkaufen:

Damenkostüm

Spiegel, Uhr, Drahtgitter, Gartenwerkzeuge und Stellage. Anzufragen in der Verwltg. d. Bl. 28677

Ein schöner

Büroschreibtisch

wegen Abreise um 4000 K zu verkaufen. Anzufragen bei J. Petek, Tischlermeister, Gosposka ulica 9.

Suche für sofort ein

leeres Zimmer

für Kanzlei, im Zentrum der Stadt, im 1. Stock oder Parterre. Zahle 1000 bis 1500 K. Mündliche oder schriftliche Anträge an die Firma „Triglav“, Slomškov trg 1.

Prima Portlandzement

liefert

„Gradivo“ Handels-Gesellschaft
Zagreb, Bogovičeva ul. 3

Telegramme: Gradivo.

Telephon Nr. 555.

Zl. 4546/22.

Amtliche Kundmachung

(in deutscher Uebersetzung).

Im Sinne des Artikels 50 des Wahlgesetzes für die Wahlen in das Parlament wird verlautbart, dass für Celje zwei Wahlplätze festgesetzt sind: Für die Wähler, die nördlich von der Ljubljanska cesta, der Prešernova und Aleksandrova ulica, ferner des Krekov trg wohnen, der Wahlplatz I, der sich in der Turnhalle der Bürgerschule in Celje (Zugang) von der Strassmayerjeva ulica) befindet; für die Wähler, die in der Stadt südlich von der Ljubljanska cesta, Prešernova und Aleksandrova ulica, ferner des Krekov trg und im Gebäude des Bahnhofes wohnen, das Wahllokal II, das sich im Erdgeschoss des Stadtmagistrates befindet.

Stadtmagistrat Celje, am 3. März 1923.

Der Bürgermeister: Dr. Juro Hrašovec.



GUMMIABSÄTZE
und
GUMMI SOHLEN
sind billiger und dauerhafter als Leder!
Bester Schutz gegen Nässe und Kälte!

„Der Morgen“

Jugoslawische Presse für Volkswirtschaft und öffentliches Leben.

Erscheint jeden Sonntag in Zagreb und bringt zahlreiche Artikel und Nachrichten aus allen Gebieten.

Inhalt von Nr. 8: Dr. Seipel. — Fiume und Jugoslawien. — Eine slowenische Denkschrift an die Nationalbank in Beograd. — Unser Valutaproblem. — Die Ausfuhr von Dinars und fremden Valuten. — Die deutsche Sprache. — Die Verhältnisse unserer Staatsbahn. — Urteile des Zagreber Börsenschiedsgerichtes. — Zur Frage der Anforderung von Geschäftslokalitäten. — Die neue Fremdenverordnung. — Bücherchau. — Was der Tag uns zuträgt.

Jahresabonnement 100 Dinare, Check Nr. 34623. — Inserate haben grossen Erfolg, da das Blatt im In- und Auslande unter den kaufkräftigsten Schichten der Bevölkerung stark verbreitet ist und durch die ganze Woche aufliegt. Administration in Zagreb, Trg I. Nr. 17. Probenummer kostenlos.

Zweijährige, kräftige

Spargelpflanzen

hat zu verkaufen die Gärtnerei
A. Zelenko, Celje, Ljubljanska cesta.

Schöne, trockene

Speisepilze

(nur Herbstware) zahlt bestens Firma
Sirc-Rant, Kranj
und ersucht bemusterte Offerten mit Angabe des Preises und Quantum.

Tüchtiger Verkäufer

in der Manufakturarenbranche
wird akzeptiert bei der Firma
Franz Urch, Celje.

Gelegenheitskauf!

Kränklichkeit halber werden preiswert verkauft: 1 Weingut prima Rebengrund, Wald, Wiese, Acker, grossen Obstgarten, 5 Minuten von der Bezirksstrasse, 50 Hektoliter prima Koloserwein 1922er, 9 Loch Fensterstöcke aus prima Lärchenholz mit Spaletten Mass 80x400 cm innere Lichte, 1 leichter Platanenfuhrwagen, im besten Zustande Grösse 160x300, Tragkraft 1500 kg, 1 neuer Eisenpflug mit Eisengrundl, 1 fast neuer Kutschierwagen Linzer Fabrikat. Anzufragen in der Verwaltung des Blattes. Einzelpreis ist in der Verwaltung ersichtlich. 28658

Prima gesundes, gepresstes

Futterstroh

und Bundstroh, süsses erstklassiges Pferdeheu einige Waggon billigst abzugeben bei Julius Hoffmann, Čakovec, Medjimurje, Jugoslawien. Telephon 31.

Maschinschreibunterricht

nach dem Zehnfingersystem, in Slowenisch und Deutsch, erteilt Frau Fanny Blechinger, Levstikova ul. 1.

Holz-, Blech- und Metall-Bearbeitungs-

Maschinen und Werkzeuge

sowie Transmissionen, Motoren, Dreschmaschinen und Pflüge
ständig auf Lager bei

Karl Jetzbacher A.-G., Zagreb, Vlaška ulica 25.
Telephon 4-90.

Generalvertretung der Zimmermann-Werke in Chemnitz, A. B. C.-Motoren-Gesellschaft in Wien-Guntramsdorf, Arthur Hauser & Co., Schweissanlagen.

Drucksachen jeder Art

erhält man raschest zu mässigen Preisen in der **Vereinsbuchdruckerei „Celeja“** in Celje, Prešernova ul. 5.
Uebersetzungen in allen Sprachen übernimmt auf Wunsch die Druckerei.